Steuernews 2024

G+S TREUHAND

Bern

TEAM

PARTNERIN / PARTNER	Spezialgebiete
Heinz Schwab Lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte	Unternehmenssteuerrecht, Steuern Privatpersonen, Mehrwertsteuer
Hannes Teuscher Dr. iur., Fürsprecher, LL.M. (Tax), dipl. Steuerexperte Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Universität Bern	Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Steuern Privatpersonen
Christoph Widmer Fürsprecher, LLM, dipl. Steuerexperte	Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Steuern Privatpersonen
Gian Andrea Rusca Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Steuern Privatpersonen, Mehrwertsteuer
Adrian Schurter Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Steuern Privatpersonen
Claudia Büchi Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin	Unternehmenssteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

STEUERKONSULENTEN

Peter Gurtner Prof. Dr. rer. pol., Steuerexperte VSB Gew. Lehrbeauftragter für Unternehmenssteuerrecht an der Universität Bern	Unternehmenssteuerrecht, Steuern Privatpersonen, Steuerliche Expertisen
Ernst Giger Dr. iur., Fürsprecher, Steuerexperte ehem. Titularprofessor für Unternehmenssteuerrecht an der Universität Bern	Unternehmenssteuerrecht, Steuern Privatpersonen, ausgewählte vertrags- und gesellschaftsrechtliche Fragen

STEUERBERATERINNEN

Claudia Meile MLaw	Unternehmenssteuerrecht, Steuern Privatpersonen, Steuererklärungen
Erika Brand Treuhänderin mit eidg. Fachausweis	Steuern Privatpersonen, steuerliche Abschlussberatung, Steuererklärungen
Miriam Kunz Treuhänderin mit eidg. Fachausweis	Steuern Privatpersonen, steuerliche Abschlussberatung, Steuererklärungen

SEKRETÄRINNEN

Evelin Bartlome, Isabelle Enkerli, Anastasia Müller

1. Bund: Ausgewählte Entwicklungen

1.1 OECD-Mindeststeuer

Im Jahr 2021 haben sich die OECD und die G20-Staaten auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit Umsätzen über EUR 750 Mio. pro Jahr geeinigt.

Das Regelwerk der globalen Mindeststeuer sind die sog. Global Anti-Base Erosion Model Rules (GloBE-Regeln). Diese wiederum sind Teil des Steuerprojekts BEPS 2.0 der OECD und werden auch «Pillar 2» genannt. Die GloBE-Regeln gelten für international tätige Konzerne, welche einen jährlichen Mindestumsatz von EUR 750 Mio. erwirtschaften. Unter die GloBE-Regeln fallen schätzungsweise ca. 200 Gesellschaften mit schweizerischem Konzernsitz sowie eine Vielzahl von in der Schweiz angesiedelten Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne. Für rein national tätige Unternehmensgruppen und für KMU mit einem Jahresumsatz unter der Schwelle von EUR 750 Mio. ändert sich nichts. Verfügt eine Schweizer Unternehmensgruppe jedoch über eine Betriebsstätte im Ausland, finden die GloBE-Regeln Anwendung. Von der hier beschriebenen Mindestbesteuerung (Pillar 2) zu unterscheiden sind die Bestrebungen der OECD und der G20-Staaten betreffend die neue Gewinnzuteilung bei multinationalen Konzernen mit einem Umsatz von mindestens EUR 20 Mrd. (Pillar 1).

Die Mindestbesteuerung von 15 Prozent muss jeweils pro Staat erreicht werden. In der Schweiz beträgt der effektive Gewinnsteuersatz für ordentlich besteuerte Gesellschaften bezogen auf den Gewinn vor Steuern je nach Kanton zwischen 12 bis 21 Prozent. Diese Steuersätze verstehen sich auf der Bemessungsbasis nach dem sog. Massgeblichkeitsprinzip, d. h. auf Basis des Saldos der Jahresrechnung nach OR unter Berücksichtigung steuerlicher Korrekturen. Die globale Mindestbesteuerung bemisst sich dagegen auf einer von der OECD definierten, international vereinheitlichten Bemessungsbasis (sog. GloBE Income). Es ist davon auszugehen, dass die Bemessungsbasis nach GloBE Income breiter ausfällt als die in der Schweiz massgebende Steuerbasis. Werden die Schweizer Steuern ins Verhältnis zur höheren Bemessungsbasis nach GloBE Income gesetzt, resultiert damit ein noch etwas tieferer effektiver Steuersatz, der für den Vergleich mit dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent relevant ist. Unter die massgebenden Steuern fallen die Gewinnsteuern von Bund, Kanton und Gemeinde bzw. die kantonale und kommunale Kapitalsteuer.

Konkret sehen die GloBE-Regeln Folgendes vor:

Wird die Mindestbesteuerung von 15 Prozent in einem Staat nicht erreicht, so kann die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindestbesteuerung in dem Staat nachbesteuert werden, in dem sich die oberste Muttergesellschaft des betreffenden Unternehmens befindet (sog. Income Inclusion Rule). Sollte dieser Staat – und auch die Staaten allfälliger Zwischengesellschaften – die Income Inclusion Rule nicht eingeführt haben, kann die Besteuerung subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens sichergestellt werden. Dies geschieht mittels Verweigerung von Abzügen oder gleichwertigen Anpassungen (sog. Undertaxed Payments Rule). Falls ein in der Schweiz tätiges Unternehmen die Steuerrate von 15 Prozent nicht erreicht, kann somit der ausländische Staat, in dem die Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft Sitz haben, ein Steuerverfahren eröffnen und die Differenz erheben.

Der Bundesrat hatte relativ früh bekannt gegeben, die Mindeststeuer auch in der Schweiz einführen zu wollen, um zu verhindern, dass Schweizer Unternehmen im Ausland zusätzlich besteuert werden. Aufgrund des ambitionierten Fahrplanes der OECD sah sich die Schweiz gezwungen, die entsprechenden Regeln beschleunigt umzusetzen. In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten eine neue Verfassungsnorm, die dem Bundesrat die Kompetenz gibt, das OECD/G20-Projekt – vorerst auf dem Verordnungsweg – umzusetzen, mit grosser Mehrheit an.

Für eine rasche Umsetzung der Mindeststeuer herrschte breiter Konsens über die verschiedenen politischen Lager und Interessengruppen hinweg. Zwischenzeitlich hat die OECD ihre Richtlinien etwas angepasst und es zeichnete sich ab, dass weniger Staaten als ursprünglich erwartet die Mindestbesteuerung bereits per 1. Januar 2024 umsetzen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) empfahl dem Bundesrat deshalb, die Verschiebung der Inkraftsetzung um ein Jahr zu prüfen. Der Bundesrat hat nun an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2023 entschieden, die Mindeststeuer in Form einer nationalen Ergänzungssteuer per 1. Januar 2024 umzusetzen, wie dies auch die grosse Mehrheit der EU-Staaten sowie weitere westliche Industrienationen wie Grossbritannien und Südkorea tun. Bei der Ergänzungssteuer handelt es sich um eine direkte Bundessteuer, die von den Kantonen vollzogen wird.

Die Income Inclusion Rule und die Undertaxed Payments Rule sollen in der Schweiz hingegen vorerst nicht eingeführt werden. Diesbezüglich wolle der

Bundesrat die weitere internationale Entwicklung verfolgen und über die Einführung dieser Regeln zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

1.2. Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien

Die Schweiz und Italien haben im Jahr 2020 ein neues Grenzgängerabkommen abgeschlossen. Dieses trat am 17. Juli 2023 in Kraft und ist seit dem 1. Januar 2024 anwendbar. Nach der Definition des Abkommens gilt als Grenzgängerin oder Grenzgänger, wer in einer Gemeinde innerhalb einer 20 km breiten Zone von der Grenze wohnt, im Grenzgebiet arbeitet und täglich in die Wohngemeinde zurückkehrt. Es ist den betreffenden Personen gestattet, aus beruflichen Gründen an höchstens 45 Tagen im Kalenderjahr nicht an ihr Hauptsteuerdomizil im Ansässigkeitsstaat zurückzukehren (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent). Grenzgängerinnen und Grenzgänger dürfen bis zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice arbeiten, ohne dass dies Auswirkungen auf den Status als Grenzgänger oder auf die Besteuerung (s. dazu sogleich) hat. Neu ist zudem unerheblich, ob die Person über einen Ausweis «G» EU/EFTA verfügt, zumal sich die steuerliche Definition von jener der Migrationsämter unterscheidet.

Für die Besteuerung gelten nach dem neuen Abkommen unterschiedliche Regelungen für «Neue Grenzgänger» und «Ehemalige Grenzgänger».

Als «Neue Grenzgänger» gelten Personen, die ab dem 17. Juli 2023 (Datum des Inkrafttretens des Abkommens) zu Grenzgängerinnen oder Grenzgängern werden. Für diese Personen werden 80 Prozent der ordentlichen Schweizer Quellensteuer erhoben (und behalten). In Italien werden die Grenzgängerinnen und Grenzgänger ordentlich besteuert. Die Schweizer Steuer wird in Italien an die italienische Steuer angerechnet, wodurch die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Als «Ehemalige Grenzgänger» gelten Personen, die als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt waren und die zwischen 31. Dezember 2018 und 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis gearbeitet haben. Für diese Personen wird während einer Übergangsfrist bis Ende 2033 die Quellensteuer in der Schweiz normal erhoben. Die betroffenen Schweizer Kantone überweisen weiterhin 40 Prozent der Einnahmen aus dieser Quellensteuer an Italien.

Die neue Regelung bedeutet, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Schweiz unterschiedliche Steuersätze anwenden müssen, je nachdem ob es sich um ehemalige oder neue Grenzgängerinnen und Grenzgänger handelt. Für Letztere müssen die Arbeitgeber zusätzliche Informationen liefern, die an die italienische Steuerbehörde weitergeleitet werden.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger können in der Schweiz keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) mehr beantragen.

Arbeitnehmende, die in der Schweiz wohnen und in Italien arbeiten, werden seit dem 1. Januar 2024 in Italien zu einem reduzierten Steuersatz (80 Prozent des normalerweise anwendbaren italienischen Quellensteuersatzes) besteuert. Zudem wird der Lohn – im Unterschied zu heute – auch in der Schweiz teilweise besteuert.

Im Verhältnis mit Frankreich hat die Schweiz letztes Jahr ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, welches Grenzgängerinnen und Grenzgängern erlaubt, jährlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit im Homeoffice zu arbeiten (vgl. dazu die Ausführungen «Homeoffice bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen» in den Steuernews 2023, abrufbar unter www.gstreuhand.ch, Rubrik Aktuelles).

1.3. Individualbesteuerung

Im Dezember 2022 schickte der Bundesrat den Entwurf des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung in die Vernehmlassung. Der Ergebnisbericht dieser Vernehmlassung wurde durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im August 2023 veröffentlicht. Die Botschaft zum Gesetzesentwurf zuhanden des Parlaments wurde für März 2024 angekündigt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Personen eine eigene Steuererklärung ausfüllen und auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) individuell besteuert werden, auch wenn sie verheiratet sind. Die Individualbesteuerung verfolgt das Ziel, möglichst hohe Arbeitsanreize für Zweitverdienende zu setzen und die sog. «Heiratsstrafe», d. h. die steuerliche Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer, abzuschaffen. Damit die Besteuerung für Eltern, Alleinstehende und Alleinerziehende und Ehepaare mit nur einem Einkommen ausgewogen ist, enthält der Gesetzesentwurf verschiedene Begleitmassnahmen. Gemäss den bereits kommunizierten Eckwerten der Botschaft handelt es sich etwa um die Erhöhung des Kinderabzugs (pro Kind) bei der direkten Bundessteuer.

Anpassungen sind auch beim Steuertarif vorgesehen. Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen würden abgesenkt und für sehr hohe Einkommen leicht erhöht, d. h. die Progression des Tarifs würde verstärkt.

Die Entlastungswirkung des Systemwechsels ist je nach Lebens- und Einkommenssituation unterschiedlich und kann für gewisse Personen auch zu einer Mehrbelastung führen. Während sich für Ehepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung (darunter gehören auch Rentnerehepaare) steuerliche Entlastungen ergeben, führt die Reform für Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einem niedrigen Zweiteinkommen bei der direkten Bundessteuer zu gewissen Mehrbelastungen.

Die Vorlage dient als indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative, die im Herbst 2022 zustande gekommen ist und fordert, dass alle Personen unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert werden.

1.4. Anpassungen der Abzüge und Tarife infolge Teuerung

Bei der direkten Bundessteuer wurden per 1. Januar 2024 die Einkommenssteuertarife angepasst. Zudem wurden verschiedene Abzüge erhöht. Der allgemeine Kinderabzug wurde von CHF 6’600 auf CHF 6’700 erhöht. Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug beträgt neu CHF 25’500 statt CHF 25’000 und der Verheiratetenabzug CHF 2’800 statt CHF 2’700. Der Mindestbetrag bei der Aufwandsteuer wurde von CHF 421’000 auf CHF 429’100 angehoben. Der Fahrkostenabzug bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei CHF 3’200.

Bei den bernischen Kantons- und Gemeindesteuern sind für das Steuerjahr 2024 folgende Abzüge erhöht worden: Allgemeiner Kinderabzug auf CHF 8’300 (bisher CHF 8’000), Fahrkostenabzug auf CHF 7’000 (bisher CHF 6’700) und Aus- und Weiterbildungskostenabzug auf CHF 12’500 (bisher CHF 12’000). Die Freigrenze bei der Vermögenssteuer wurde von CHF 97’000 auf CHF 100’000 angehoben. Als Massnahme gegen die sog. kalte Progression, d. h. der mit der Steuerprogression einhergehenden höheren Belastung des infolge Teuerungsausgleichs gestiegenen Nominaleinkommens, wurden zudem die Tarife angepasst.

Angepasst wurden auch die Vergütungs- und Verzugszinssätze. Der Verzugszins beträgt für das Steuerjahr 2024 4,75 Prozent bei der direkten Bundessteuer und 4 Prozent bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Der

Vergütungszins, d. h. der Zins auf in Rechnung gestellten und durch die Steuerpflichtigen bezahlten Steuern, die sich nachträglich als zu hoch erweisen, beläuft sich auf 4,75 Prozent bei der direkten Bundessteuer und 1 Prozent bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

1.5. Eigenmietwert – Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Die im Jahr 2017 von der WAK-S lancierte Initiative zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung wurde letztes Jahr in beiden parlamentarischen Räten behandelt und in der Wintersession 2023 vom Ständerat an den Nationalrat zurückgewiesen.

Uneinigkeit herrscht namentlich hinsichtlich der Frage, ob im Sinne eines konsequenten Systemwechsels der Eigenmietwert auch für Zweitwohnungen abgeschafft werden soll. Ebenfalls umstritten ist die Limitierung des Schuldzinsenabzugs: Während der Nationalrat diesen auf 40 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge reduzieren möchte, sprach sich der Ständerat für eine Begrenzung lediglich auf 70 Prozent aus.

1.6. Aufhebung der Steuerbefreiung auf Elektrofahrzeugen

Elektroautos waren bisher von der Automobilsteuer befreit. Mit der Steuerbefreiung verfolgte der Bundesrat bei der Einführung der Automobilsteuer im Jahr 1997 das Ziel, marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung der Elektromobilität zu schaffen. Per 1. Januar 2024 hat der Bundesrat die Steuerbefreiung in der Automobilsteuerverordnung aufgehoben. Elektroautos sind nun der Automobilsteuer unterstellt. Mit dieser Änderung will der Bundesrat den Steuerausfällen entgegenwirken und die Einlagen zugunsten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) sichern.

1.7. Schweizer Trust wird nicht eingeführt

Der Trust ist ein angelsächsisches Rechtsinstitut, das häufig im Zusammenhang mit der Nachlassplanung und für die Bewahrung von Vermögenswerten von natürlichen Personen oder als Organisationsform für gemeinnützige Institutionen eingesetzt wird. Die Schweizer Rechtsordnung sieht den Trust als Rechtsinstitut nicht vor. Mit Wirkung per 1. Juli 2007 ist die Schweiz dem

Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht beigetreten, das die zivilrechtliche Anerkennung von ausländischen Trusts auf der Grundlage international anerkannter Normen ermöglicht.

Die Besteuerung von (nach ausländischem Recht errichteten) Trusts in der Schweiz erfolgt nach den Regeln, welche die Schweizerische Steuerkonferenz unter Mitwirkung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2007 erarbeitet hat. Gemäss diesen Regeln wird – vereinfacht ausgedrückt – danach unterschieden, ob es sich um widerruflich (revocable) oder unwiderruflich (irrevocable) gewidmetes Trustvermögen handelt und ob die begünstigten Personen des Trusts einen festen Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Leistungen haben (fixed interest) oder nicht (discretionary). Den zahlreichen Ausprägungen der verschiedenen Trusts wird in der Praxis mit Regelungen im Einzelfall Rechnung getragen, um eine sachgemässe Besteuerung zu ermöglichen.

Im Jahr 2018 wurde der Bundesrat mit parlamentarischer Motion beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Schweizer Trusts im Obligationenrecht zu schaffen. Für die steuerliche Behandlung des Schweizer Trusts wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und es wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung entschied der Bundesrat letztes Jahr, auf die Einführung eines Schweizer Trusts zu verzichten und beantragte dem Parlament, die Motion abzuschreiben. Das Ergebnis der Vernehmlassung habe gezeigt, dass die Einführung eines Schweizer Trusts derzeit politisch nicht mehrheitsfähig sei und dass die vorgeschlagenen steuerrechtlichen Regelungen klar abgelehnt würden. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden habe gefordert, die bisherige Praxis zur Besteuerung von Trusts weiterzuführen. Der Ständerat ist dem Antrag des Bundesrats gefolgt und hat im Dezember 2023 die Motion abgeschrieben.

1.8. Initiative für eine nationale Erbschaftssteuer

Kurz vor Redaktionsschluss wurde bekannt, dass die Partei JUSO die nötigen Unterschriften für die «Zukunfts-Initiative» gesammelt hat. Die Volksinitiative wird im Februar eingereicht und fordert die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer von 50 Prozent auf Vermögen über CHF 50 Mio. Gemäss Initiativtext soll die neue Regelung – bei Annahme an der Urne – sofort in Kraft treten.

2. Kanton Bern: Ausgewählte Entwicklungen

2.1. Steuergesetzrevision 2024

Seit 1. Januar 2024 ist das revidierte bernische Steuergesetz in Kraft. Es handelte sich um eine «schlanke» Revision, mit der im Wesentlichen zwingendes Bundesrecht umgesetzt wurde. Im Bereich der Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kam es zu einer Vereinheitlichung bei der Besteuerung.

Derzeit werden sog. Photovoltaik-Aufdachanlagen nicht im amtlichen Wert der Grundstücke berücksichtigt, während Photovoltaik-Indachanlagen (Stromerzeugung) und Solarthermieanlagen (Wärmeerzeugung) als Gebäudebestandteil gelten und den amtlichen Wert eines Grundstückes erhöhen. Ab Steuerjahr 2024 sind sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken von der amtlichen Bewertung ausgenommen und werden als bewegliches Vermögen besteuert. Der Steuerwert beträgt während der gesamten Lebensdauer der Anlage konstant 20 Prozent der Anschaffungskosten.

Wer auf seinem Grundstück eine Photovoltaik-Indachanlage installiert hat, wird im Verlauf dieses Jahres eine Verfügung mit dem neuen, um den Wert der PV-Anlage reduzierten amtlichen Wert erhalten. Es wird empfohlen die angepassten amtlichen Werte zu kontrollieren und gegebenenfalls Einsprache zu erheben. Weil Solarthermieanlagen – im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen – durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht strukturiert erfasst wurden, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der Schlussabrechnung der Liegenschaftssteuer 2023 dazu aufgefordert worden, der Steuerverwaltung allfällige Solarthermieanlagen auf ihren Grundstücken bis am 31. März 2024 zu melden. Die Meldung erfolgt mittels Formular, das zusammen mit der Schlussabrechnung der Liegenschaftssteuer an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer versendet wurde.

Ab Steuerjahr 2024 werden keine der genannten Installationen mehr beim Eigenmietwert berücksichtigt; allfällige Vergütungen sind als Einkommen steuerbar. Beim Verkauf von selbst produziertem Strom wird neu das «Nettoprinzip» angewendet, d. h. als steuerbares Einkommen gilt nur die Nettozahlung an die steuerpflichtige Person. Der Strom für den Eigenbedarf muss nicht mehr als Einkommen versteuert werden. Neu wurde zudem eine Bagatellgrenze eingeführt: Erträge sind erst ab einer Anlagegrösse von 10 kW/h zu deklarieren.

Eine weitere Änderung betrifft die Abzugsfähigkeit von Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen: Als Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können diese seit dem 1. Januar 2024 in jedem Fall vom Einkommen abgezogen werden, auch wenn sie auf Neubauten erstellt werden. Nach bisheriger Rechtslage wurde für die Abzugsfähigkeit danach unterschieden, ob die Anlage an einem bestehenden Gebäude oder einem Neubau erstellt wurde.

2.2 Amtliche Neubewertung «NewAB»

Nachdem die allgemeine amtliche Neubewertung 2020 gleich zweimal zu Beschwerden führte, mit denen grundlegende Rechtsverletzungen geltend gemacht und die bis vor Bundesgericht gezogen wurden, hat die Steuerverwaltung letztes Jahr verschiedene Bewertungssysteme anderer Kantone verglichen und eine Variantenstudie verfasst. Gestützt darauf haben sich die Regierung und die Steuerverwaltung dafür ausgesprochen, das System «Landwerte und Gebäudeversicherungswerte», d. h. die Bewertung anhand einer Kombination des Wertes des unüberbauten Bodens und des Gebäudeversicherungswertes, weiterzuverfolgen. Künftig soll eine periodische, möglichst automatisierte Bewertung in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Der Vorschlag für das neue Bewertungssystem wird voraussichtlich dieses Jahr in die Vernehmlassung gehen und könnte frühestens mit Wirkung für das Steuerjahr 2028 umgesetzt werden.

2.3. Praxis bei Leasing / Miete für Installationen, die dem Energiesparen dienen

Installationen wie Photovoltaikanlagen oder Wärmepumpenheizungen werden vermehrt zur Miete oder im Leasing angeboten. Bei diesen Modellen verbleibt das Eigentum der Anlage bei der Gesellschaft, die die Anlage vermietet, und geht allenfalls erst nach Ablauf der Vertragsdauer auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer über. Üblicherweise wird bei diesen Modellen die Vertragslaufzeit der Lebensdauer der Installation angepasst und in der Miete bzw. der Leasingrate sind Service und Unterhalt der Anlage enthalten.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern akzeptiert Mietraten oder Leasingraten praxisgemäss nicht als Liegenschaftsunterhalt. Von der Miete bzw. vom Leasing zu unterscheiden ist der Kauf mit Abzahlungsvertrag. Hier geht das

Eigentum der Installation auf die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer über. Diese Kosten können als Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, steuerlich abgezogen werden, sofern der Kaufvertrag folgende Komponenten enthält:

– *Kaufpreis:* Der Barkaufpreis der Anlage wird ausgewiesen.

– *Service und Unterhalt:* Der Anteil für Service und Unterhalt wird ausgeschieden.

– *Finanzierung:* Die Konditionen für die Finanzierung werden aufgeschlüsselt (Schuldzinsen und Amortisation).

Falls diese Informationen dem Vertrag entnommen werden können, kann der Barkaufpreis als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Der Wert der Anlage ist beim Vermögen zu deklarieren. Der Anteil für Service und Unterhalt kann jährlich beim Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden und der Zinsanteil bei den Schuldzinsen.

2.4. Praxis bei Investments in Solaranlagen

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat letztes Jahr ihre Praxis zu einem neueren Geschäftsmodell kommuniziert. Es handelt sich um Investments in Solaranlagen auf «fremden» Dächern. Bei diesem Geschäftsmodell verkauft eine Gesellschaft Panels an private Investorinnen und Investoren zu Eigentum. Die Gesellschaft installiert die Panels auf geeigneten Dächern und entrichtet den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Miete für die Nutzung des Dachs. In der Folge betreibt die Gesellschaft die Solaranlage und verkauft den Strom weiter. Der Nettoertrag aus dem Stromverkauf wird den Investorinnen und Investoren ausbezahlt.

Aus Sicht der Steuerverwaltung des Kantons Bern stellen die Investitionskosten in die Panels bei den Investorinnen und Investoren eine reine Vermögensumschichtung dar und können nicht als Investitionskosten in Energiesparmassnahmen abgezogen werden. Der jeweilige Restwert der Panels ist als übriger Vermögenswert zu deklarieren, wobei die Betreiber-Gesellschaft einen entsprechenden Steuerausweis zu erstellen hat. Der Nettoertrag aus dem Stromverkauf ist bei den privaten Investorinnen und Investoren als übriges Einkommen zu versteuern. Die Besteuerung des Vermögenswerts sowie des Ertrags daraus erfolgt (aus Berner Sicht) am Wohnsitz der Investorinnen

und Investoren, unabhängig davon, in welchem Kanton und in welcher Gemeinde die Panels installiert wurden.

Hat die Person, die investiert, ausnahmsweise gleichzeitig das Grundeigentum, kann sie den Kauf der Panels als Investitionskosten in Energiesparmassnahmen als Liegenschaftsunterhalt geltend machen. Der Wert der Panels ist mit 20 Prozent der Anschaffungskosten als Vermögenswert zu deklarieren und der Nettoertrag aus dem Stromverkauf stellt übriges Einkommen dar. Der Ertrag aus der Dachvermietung ist als Liegenschaftsertrag zu versteuern. In dieser Konstellation sind sowohl das Vermögen als auch die Erträge daraus am Liegenschaftsort und nicht am Wohnort zu versteuern.

Die dargelegte Praxis gilt in erster Linie für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern. Bei ausserkantonalem Wohnsitz oder Grundeigentum erfolgt die Besteuerung anhand der Praxis des entsprechenden Kantons und es ist ratsam, sowohl bei der Deklaration als auch bei der Veranlagung darauf zu achten, dass es nicht zu einer interkantonalen Doppelbesteuerung kommt.

3. Verrechnungssteuer

Bei der Verrechnungssteuer gibt es dieses Jahr keine nennenswerten Gesetzes- oder Praxisänderungen.

4. Mehrwertsteuer

4.1 Erhöhung Steuersätze per 1. Januar 2024

Am 1. Januar 2024 sind die durch die Änderung des AHV-Gesetzes und des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV erhöhten Mehrwertsteuersätze von neu 8,1 Prozent (Normalsatz), 2,6 Prozent (Reduzierter Satz) und 3,8 Prozent (Sondersatz für Beherbergung) in Kraft getreten. Für die Umsetzung der Steuersatzerhöhung und Rechnungstellung wird auf die MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 verwiesen.

4.2. Teilrevision per 1. Januar 2025

Letztes Jahr hat das Parlament die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes angenommen. Das Inkrafttreten der Teilrevision ist auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Digitalisierung und Internationalisierung, Vereinfachungen, Steuerreduktionen und Massnahmen zur Betrugsbekämpfung:

- Versandhandelsplattformen, die Waren in die Schweiz liefern, müssen alle Lieferungen von Waren deklarieren und versteuern, die über ihre Plattform abgewickelt werden und in die Schweiz gelangen.

- Heute kann die MWST vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet werden. Neu werden KMU freiwillig die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen und dadurch den Abrechnungsprozess effizienter gestalten können. Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten. Die Raten werden von der ESTV festgesetzt, in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode.

- Der Katalog der von der MWST ausgenommenen Leistungen wird ergänzt durch diverse Leistungen, beispielsweise das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken.

- Als Massnahme gegen Serienkonkurse wird die ESTV ermächtigt, von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe von juristischen Personen Sicherheiten zu verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörten, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.

5. Sozialversicherungen

5.1. Vorsorge und Steuern – Höchstabzüge Säule 3a

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Steuerjahr 2024 bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Für Steuerpflichtige mit einer 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug weiterhin auf CHF 7’056, für solche ohne 2. Säule auf 20 Prozent des Erwerbseinkommens, bzw. max. CHF 35’280.

STEUERBERATUNG

Unsere Beratungskompetenz erstreckt sich auf sämtliche Steuerarten und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

Die Dienstleistungspalette umfasst u.a.

- Umstrukturierung von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax-Due-Diligence-Prüfungen)
- Steuerberatung im Zusammenhang mit Immobilien
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer inkl. Management-Buy-outs
- Begleitung bei Nachfolgeregelungen
- Mitarbeiterbeteiligungspläne
- Tax Compliance
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Erstellen von Steuererklärungen (auf Wunsch mit Steuervertretung)

Als Steuer-Boutique kennen wir uns auch in den verwandten Fachgebieten Wirtschafts- und Rechtsberatung aus. Wir unterstützen unsere Kundinnen und Kunden beispielsweise bei Unternehmensverkäufen oder -käufen, Bewertung von Unternehmen, Investitions-, Finanzierungs- oder Liquiditätsfragen oder in vertrags- oder gesellschaftsrechtlichen Fragen. Bei komplexen Themen aus den Bereichen Wirtschafts- oder Rechtsberatung, welche vertieftes Expertenwissen erfordern, arbeiten wir eng mit den Vertrauenspartnern unserer Kundinnen und Kunden zusammen oder ziehen eine Fachperson aus unserem breiten Netzwerk bei.

G + S TREUHAND

G + S Treuhand AG
Steuerberatung
Schwanengasse 11
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 958 99 99
Telefax: 031 958 99 90

E-Mail: info@gstreuhand.ch
www.gstreuhand.ch